



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

**500-53.0006/15/4.1.8**

**11. Mai 2015**

**SABIC Polyolefine GmbH  
Pawiker Straße 30  
45896 Gelsenkirchen**

**Erweiterung der LD5-Anlage durch Verwendung eines neuen  
Feststoff-Katalysatorsystems**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
III.1    Allgemeine Festsetzungen .....	4
III.2    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	4
III.3    Festsetzungen zum Immissionsschutz .....	4
III.4    Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	4
III.5    Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	4
III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz .....	5
III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	5
III.8    Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>6</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>7</b>
V.1    Sachverhalt.....	7
V.2    Umweltbezogener Sachverhalt .....	8
V.3    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>10</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang I    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang II    Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>14</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz <sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage**

erteilt.

Die **Änderung** umfasst Maßnahmen in der LD5.

#### Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer Flur 15, Flurstück 50, geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand des Bodens, erstellt vom Büro Füllung, Projekt Nr.: 141913 vom 19.11.2014 zu Grunde.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Änderung der LD5 durch die Verwendung eines neuen Feststoff-Katalysators sowie die Errichtung und den Betrieb der dazu notwendigen apparatetechnischen Änderungen und der Änderung des Verfahrensablaufs.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

## III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

### **III.1 Allgemeine Festsetzungen**

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

### **III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind vor Baubeginn als Prüfbericht der Stadt Gelsenkirchen (Referat 63, Bauordnung und Bauverwaltung) vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig bei der Stadt Gelsenkirchen (Referat 63, Bauordnung und Bauverwaltung) unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

### **III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

- III.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

### **III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft**

Keine Festsetzungen

### **III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**

Keine Festsetzungen

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**

- III.6.1 Der AZB Teil 1 vom 12.03.2015 wurde geprüft. Aus Bodenschutzsicht ist das Untersuchungsprogramm ausreichend. Die Bodenuntersuchungen im Bereich der neuen VAWS-Flächen sind vor Beginn der Erdbauarbeiten für die Errichtung der neuen Fundamente und VAWS-Flächen durchzuführen.
- III.6.2 Die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, (Tel.: 0209-169-4122) ist über den Beginn der gutachterlichen Tätigkeit zu informieren.
- III.6.3 Der AZB Teil 2 mit Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, (Tel.: 0209-169-4122) und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 vor Inbetriebnahme in Papierform und elektronisch zur Prüfung vorzulegen.
- III.6.4 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt (Tel. 0209-169-4122) unaufgefordert zuzuleiten.
- III.6.5 Sollten im Rahmen der Boden- und Grundwasseruntersuchung bzw. bei den Erdbauarbeiten Hinweise auf geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, (Tel. 0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000). Gegebenenfalls sind weitere Analysen des Aushubmaterials notwendig.
- III.6.6 Bei geplantem Wiedereinbau von anfallendem Erdaushub ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt (Tel. 0209-169-4122) zu informieren.
- III.6.7 Die entsprechend dem AZB-Entwurf Teil 1 zu erstellenden Grundwassermessstellen sind alle 5 Jahre auf die vorgeschlagenen Stoffe
- Hexan
  - Cyclohexylamin
  - BTEX-Aromaten
  - PAKs
  - Phenole
- zu untersuchen.

### **III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

- III.7.1 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen sind die jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren. Das Ergebnis und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen. Die aktualisierte Fassung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme am Betriebsort vorliegen. (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 7 GefStoffV und § 3 BetrSichV)

- III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die Änderungen der Anlage LD5 anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist am Betriebsort bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. (§ 6 BetrSichV)
- III.7.3 Die Explosionssicherheit ist von der befähigten Person für den Explosionsschutz gemäß Anhang 4 A Nr. 3.8 BetrSichV vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen zu überprüfen.

### **III.8 Festsetzungen zum Naturschutz**

Keine Festsetzungen

## **IV. Hinweise**

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur Herstellung von Polyolefinen.

Mit Antrag vom 10.02.2015 (Eingang am 17.02.2015) legten Sie mir den Änderungsantrag der LD5-Anlage Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)

#### Bezirksregierung Münster

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

### **V.2 Umweltbezogener Sachverhalt**

#### Abfälle

Die Art und Menge der Abfälle ändert sich nicht wesentlich. Die Verwertung und Entsorgung ist gesichert.

#### Emissionen

Es ergeben sich durch die Änderungen neue Quellen, die im wesentlichen Staub, Kohlenwasserstoffe und Ethen emittieren. Wesentliche Mengen werden nicht emittiert. Die Anforderungen der TA-Luft sind eingehalten.

Es erfolgen keine Errichtungen neuer geräuschrelevanter Aggregate.

#### Abwasser

Es ergeben sich keine neuen Abwasserströme.

#### Wasser gefährdende Stoffe

Die neuen Anlagenteile werden in die vorhandenen Infrastrukturen und Schutzeinrichtungen integriert bzw. es werden neue Auffangvorrichtungen erstellt. Die Vorgaben der VAWS werden eingehalten.

#### Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser

Ein Untersuchungskonzept wurde vorgelegt. Auf Basis der unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen sind die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

#### Störfallverordnung

Den Antragsunterlagen ist ein Teil-Sicherheitsbericht für die LD5 beigelegt.

Er ist für das beantragte Vorhaben umfassend ausgelegt. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind definiert und die Gefahrenbewertung ist in Form einer "Tabelle der Störungen und Maßnahmen" erfolgt.

Eine Störfallauswirkungsbetrachtung ist durchgeführt worden. Daraus ergibt sich, dass eine Gefährdung außerhalb des Betriebsbereichs nicht gegeben ist.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

#### Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 30.04.2015 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen und am 01.05.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.



## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 7.000.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €  
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$   
 $2.750 + 0,003 \times (7.000.000,-- - 500.000)$  22.250,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$22.250,00 \text{ €} - 30 \% =$  15.575,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im  
Amtsblatt 46,- €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der  
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 485,09 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt auf 16.406,09 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das in der Kostenrechnung erwähnte Konto zu überweisen:

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 16.406,09 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



**Bitte beachten Sie, dass diese Kostenrechnung eine neue Kontonummer und neue Kontodaten enthält. Die bisherige Rechnungsnummer und der Zahlungsgrund werden ersetzt durch Vertragsgegenstand.**

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling



## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0006/15/4.1.8

Ordner 1 von 3

	Anschreiben vom 16.02.2015	2 Blatt
	- Unterschriften Liste	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
Griff 1	- BlmSchG-Formulare 1	6 Blatt
	- Verpflichtungserklärung	
Griff 2	- Flurkarte	1 Blatt
	- Werklageplan	1 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	-Area Location Plan, Zeichnung-Nr.: &AE L-ZP 1862	1 Blatt
	-Polyethylene Plant LD 5- Plotplan, Zeichnungs-Nr.: &AE 0000 L-ZP 1001	1 Blatt
	- Polyethylene Plant LD 5- Hazardous Areas Plot Plan; Zeichnungs-Nr.: &AE S-ZA 1001.001	1 Blatt
	- Polyethylene Plant LD 5 - Hazardous Areas Plot Plan CA 4000-Reaction; Zeichnungs-Nr.: &AE S-ZA 1001.002	1 Blatt
	- Polyethylene Plant LD 5 - Hazardous Areas Plot Plan CA 6000-Compounding Building; Zeichnungs-Nr.: &AE S-ZA 1001.003	1 Blatt
Griff 3	Bauantragsunterlagen	28 Blatt
	- Zeichnung LD5, Grundriss, Schnitt	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, CA 2000, Grundriss, Isometrie	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, CA 4000- Grundrisse, Isometrie	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, CA 4000 Schnitte, Isometrie	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, CA 5000-Vent Recovery - Grundrisse	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, CA 5000-Vent Schnitte, Isometrie	1 Blatt1
	- Zeichnung LD5, CA 6000- Grundriss, Isometrie	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, CA 6000- Schnitte,	1 Blatt
	- Bauantragsunterlagen Modul 19	28 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Fundamente	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Grundriss (Ebene 100,00	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Grundriss (Ebene 102,67),	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Grundriss (Ebene 106,05),	1 Blatt



---

	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Grundriss (Ebene 106,65),	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Grundriss (Ebene 107,150),	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Schnitt a-a,	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Schnitt b-b,	1 Blatt
	- Zeichnung LD5, (Modul 19), Schnitt c-c,	1 Blatt
Ordner 2 von 3		
Griff 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	41 Blatt
Griff 5	BImSchG-Formulare 2 bis 8	24 Blatt
Griff 6	Fließbilder	8 Blatt
Griff 7	Sicherheitsdatenblätter	
	- Wasserstoff (Hydrogen)	9 Blatt
	- HA-50-KAYDOL	13 Blatt
	- MARLOTHERM SH	13 Blatt
	- Kohlenmonoxid, verdichtet	7 Blatt
	- BUTEN-1	14 Blatt
	- Hexan PE	17 Blatt
	- DEAC-13-KAYDOL	13 Blatt
	- Ethylene	11 Blatt
	- NEODENE 6 XHP	32 Blatt
	- TEA-S	13 Blatt
	- SABIC OP 108	8 Blatt
	- Anox ONE PACK 71 & Anox NDB ONE	8 Blatt
	- Cyclohexylamin rein	127 Blatt
Griff 8	Vorprüfung gemäß UVPG	7 Blatt
Ordner 3 von 3		
Griff 9	Sicherheitsbericht	
	- Allgemeiner Teil des Sicherheitsberichtes	95 Blatt
	- Anlagenspezifischer Teil des Sicherheitsberichtes	334 Blatt
Griff 10	Brandschutzkonzept vom 16.12.2014	45 Blatt
Griff 11	- Bescheinigung gemäß VAWS und	11 Blatt
	-Vorprüfung Ausgangszustandsbericht	19 Blatt
	- Ausgangszustandsbericht vom 12.03.2015	100 Blatt
Griff 12	Schallemissions- und -immissionsprognose	33 Blatt

## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0006/15/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)



---

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)